



MARKTGEMEINDE TRAISEN

Bezirk Lilienfeld, NÖ • 3160 Traisen, Mariazeller Straße 78

Zl.: 811-6/2025

Traisen 2. Dez. 2025

Sachbearbeiter: AL Thomas Hochebner ☎ 62000-17, e-mail: hochebner@traisen.com

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung am 2. Dez. 2025 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Traisen

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Traisen werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 19,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7,142.335,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 13.143 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,10** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,947.321,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 6.837 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,80** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.175.343,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3.799 zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal

b) Schmutzwasserkanal

c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,10 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,10 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,10 |

Werden Schmutz- und Niederschlagswässer von einer Liegenschaft in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz (§ 5 Abs. 2 NÖ. Kanalgesetz 1977) zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Traisen bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN AT61 2025 6047 0000 1615, zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



(Ing. Gerhard Füll)



angeschlagen am: 03.12.2025
abgenommen am: 18.12.2025

